



Bundesverfassungsgericht kippt Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe

Im Urteil vom 26.02.2020 kippte das Bundesverfassungsgericht den im Jahre 2015 eingeführten § 217 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB). Das Gericht begründet das Urteil folgendermaßen:

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. [...]
4. [...] Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.
5. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

(BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, Rn. (1-343), http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html, 27.02.2020)

Beim Sterben helfen?

Hans-Jürgen Brennecke ist an Krebs erkrankt, er leidet an einem Burkitt-Lymphom, einem schnell wachsenden Tumor. Brennecke hat einen Brief an die Bundesanstalt für Arzneimittel und Medizinprodukte geschrieben, in dem er um die „Erlaubnis zum Erwerb von 15 Gramm Natrium-Pentobarbital“ bittet. Er verweist gegenüber der Behörde auf das Wiederaufflammen und rasche Fortschreiten seines unheilbaren Lymphoms, die Schmerzen und das Leiden, die er sehr gut kenne. Er wünsche die Erlaubnis, das tödliche Medikament vorsorglich zu kaufen, weil bei absehbarem Ende das Verfahren viel zu lange dauere. In der Antwort auf seinen Brief heißt es, es könne nicht „Aufgabe des Staates sein, Selbsttötungshandlungen aktiv zu unterstützen“.

(Frei nach Thorsten Fuchs: Brenneckes langer Kampf. OZ, 22.10.2018, S. 2 f.)

Aufgaben

1. Informieren Sie sich ausführlich über das am 26.02.2020 vom Bundesverfassungsgericht gefällte Urteil zur Sterbehilfe und recherchieren Sie den nun ungültigen § 217 Abs. 1 StGB.
2. Formulieren Sie mithilfe Ihres Hintergrundwissens zum neuen Urteil den § 217 Abs. 1 StGB um.
3. Beurteilen Sie das Fallbeispiel unter Einbezug des Urteiles vom 26.02.2020. Welche Möglichkeiten könnte Brennecke nutzen?
4. Legen Sie dar, in welchem Dilemma sich Menschen befinden, die sterben wollen, aber physisch nicht in der Lage sind, sich selbst zu töten.